Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1926

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5135/64

Bonn, den 14. Februar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung
des Deutschen Zolltarifs 1963
(Stahlzölle)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 14. Februar 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 127 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zweiundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Stahlzölle)

vom 12. Februar 1964

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 4 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung erhalten mit Wirkung vom 15. Februar 1964 die Tarifstellen für die Waren, die vom Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 (Bundesgesetzbl. 1952 II S. 445/447) erfaßt werden und zu Kapitel 73 (Eisen und Stahl) gehören, die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. Februar 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wirtschaft
Kurt Schmücker

Anlage
(zu § 1)

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Bisheriger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
73.01	**Roheisen (einschließlich Spiegeleisen) in Barren, Masseln, Flossen oder dergleichen, auch in formlosen Stücken:**						
	A - Spiegeleisen (EGKS)	frei	7	—	frei	3	—
	B - Hämatitroheisen (einschließlich Stahlroheisen):						
	I - mit einem Gehalt an Mangan von mehr als 1,50 Gewichtshundertteilen (EGKS) ..	frei	5	—	frei	3	—
	II - mit einem Gehalt an Mangan von 1,50 Gewichtshundertteilen oder weniger:						
	a - Holzkohlen-Roheisen, mit einem Gehalt an Phosphor von höchstens 0,07 Gewichtshundertteilen und an Schwefel von höchstens 0,02 Gewichtshundertteilen, gegen Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers, daß das Holzkohlen-Roheisen in seinem Werk hergestellt und nur mit Holzkohle erblasen worden ist (EGKS)	frei	5	—	frei	3	—
	b - anderes (EGKS)	frei	5 mindestens 2,80 DM für 100 kg Eigengewicht	—	frei	3	—
	C - phosphorhaltiges Roheisen (einschließlich Ferrophosphor):						
	I - mit einem Gehalt an Silizium von 1 Gewichtshundertteil oder weniger (EGKS) ..	frei	5	—	frei	3	—
	II - mit einem Gehalt an Silizium von mehr als 1 Gewichtshundertteil (EGKS)	frei	5 mindestens 2,80 DM für 100 kg Eigengewicht	—	frei	3	—
	D - anderes:						
	I - mit einem Gehalt an Titan von 0,30 bis 1 Gewichtshundertteil und an Vanadin von 0,50 bis 1 Gewichtshundertteil (EGKS)	frei	5	—	frei	1	—
	II - anderes (EGKS)	frei	5	—	frei	3	—
	Anmerkung						
	Waren des Abs. D - I, in der Zeit vom 15. Februar 1964 bis 30. Juni 1964	—	1	—	frei	1	—

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Bisheriger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
73.02	**Ferrolegierungen:**						
	A - Ferromangan:						
	I - mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 2 Gewichtshundertteilen (hochgekohltes Ferromangan):						
	a - eingeführt aus Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden:						
	1 - hergestellt in einem Mitgliedstaat der EGKS, gegen Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers, daß die Ware in seinem Werk hergestellt worden ist (EGKS)	frei	6	—	frei	2	—
	2 - anderes (EGKS)	4	6	—	frei	2	—
	b - anderes (EGKS)	frei	6	—	frei	2	—
73.03	**Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Eisen oder Stahl:**						
	A - nicht sortiert oder klassiert (EGKS)	frei	frei	—	frei	frei	—
	B - sortiert oder klassiert.						
	I - aus Gußeisen (EGKS)	frei	frei	—	frei	frei	—
	II - aus verzinntem Stahl (EGKS)	frei	frei	—	frei	frei	—
	III - andere (EGKS)	frei	frei	—	frei	frei	—
73.05	**Eisenpulver und Stahlpulver; Eisenschwamm und Stahlschwamm:**						
	B - Eisenschwamm und Stahlschwamm (EGKS) ..	frei	7	—	frei	7	—
	Anmerkungen						
	2. Eisenschwamm und Stahlschwamm des Abs. B, bis auf weiteres	—	frei	—	—	frei	—
73.06	**Rohluppen, Rohschienen, Rohblöcke (Ingots), auch formlose Stücke, aus Eisen oder Stahl:**						
	A - Rohluppen, Rohschienen (EGKS)	frei	7	—	frei	3	—
	B - Rohblöcke (Ingots) (EGKS)	frei	7	—	frei	3	—
	C - formlose Stücke (EGKS)	frei	7	—	frei	3	—
73.07	**Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen und Platinen, aus Stahl; Stahl, nur vorgeschmiedet oder gehämmert (Schmiedehalbzeug):**						
	A - Vorblöcke (Blooms) und Knüppel:						
	I - gewalzt (EGKS)	frei	8	—	frei	4	—

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Bisheriger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(73.07)	B - Brammen und Platinen:						
	I - gewalzt (EGKS)	frei	8	—	frei	4	—
73.08	**Warmbreitband aus Stahl, in Rollen, mit einer Breite:**						
	A - von weniger als 1,50 m:						
	I - eingeführt aus Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden:						
	a - hergestellt in einem Mitgliedstaat der EGKS, gegen Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers, daß die Ware in seinem Werk hergestellt worden ist (EGKS)	frei	7	—	frei	5	—
	b - anderes (EGKS)	2	7	—	frei	5	—
	II - anderes (EGKS)	frei	7	—	frei	5	—
	B - von 1,50 m oder mehr:						
	I - eingeführt aus Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden:						
	a - hergestellt in einem Mitgliedstaat der EGKS, gegen Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers, daß die Ware in seinem Werk hergestellt worden ist (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	b - anderes (EGKS)	4	9	—	frei	5	—
	II - anderes (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
73.09	**Breitflachstahl:**						
	A - nicht plattiert:						
	I - eingeführt aus Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden:						
	a - hergestellt in einem Mitgliedstaat der EGKS, gegen Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers, daß die Ware in seinem Werk hergestellt worden ist (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	Bei sogen. Nutzeisen kann statt der Bescheinigung des Herstellers ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden.						
	b - anderes (EGKS)	4	9	—	frei	5	—
	II - anderes (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	B - plattiert (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Bisheriger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
73.10	**Stabstahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt oder geschmiedet (einschließlich Walzdraht); Stabstahl, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Hohlbohrerstäbe aus Stahl, zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet:**						
	A - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:						
	I - Walzdraht:						
	a - mit einem Gehalt von weniger als je 0,04 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt (EGKS)	frei	8	—	frei	6	—
	b - anderer (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	II - Stabstahl, massiv:						
	a - mit einem Gehalt von weniger als je 0,04 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor, jedoch weniger als 0,07 Gewichtshundertteilen Schwefel und Phosphor insgesamt (EGKS)	frei	8	—	frei	5	—
	b - anderer (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	III - Hohlbohrerstäbe (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	D - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):						
	I - nur plattiert:						
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:						
	1 - Walzdraht (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	2 - andere (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
73.11	**Profile aus Stahl, warm gewalzt, warm stranggepreßt, geschmiedet, kalt hergestellt oder kalt fertiggestellt; Spundwandstahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt:**						
	A - Profile:						
	I - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:						
	a - U-, I- oder H-Profile mit einer Höhe von:						
	1 - weniger als 80 mm:						
	a - nicht gelocht (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Bisheriger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(73.11 - A - I - a - 1)	b - gelocht (EGKS)	frei	9	—	frei	6	—
	2 - 80 mm oder mehr:						
	a - nicht gelocht (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	b - gelocht (EGKS)	frei	9	—	frei	6	—
	b - andere Profile:						
	1 - nicht gelocht (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	2 - gelocht (EGKS)	frei	9	—	frei	6	—
	IV - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):						
	a - nur plattiert:						
	1 - warm gewalzt oder warm strangepreßt:						
	a - nicht gelocht (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	b - gelocht (EGKS)	frei	9	—	frei	6	—
	B - Spundwandstahl (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	Anmerkung Bei den U-, I- und H-Profilen des Abs. A - I - a ist die Höhe der Abstand zwischen den parallelen Außenflächen der beiden Flansche.						
73.12	**Bandstahl, warm oder kalt gewalzt:**						
	A - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert) (EGKS)	frei	10	—	frei	8	—
	B - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert):						
	I - in Rollen, zum Herstellen von Weißband unter zollamtlicher Überwachung (EGKS)	frei	10	—	frei	8	—

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Binnen-Zollsatz % des Wertes	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Außen-Zollsatz % des Wertes	
			allgemein	ermäßigt		allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(73.12)	C - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:						
	III - verzinnt:						
	a - Weißband (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	V - anderer (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):						
	a - nur plattiert:						
	1 - warm gewalzt (EGKS)	frei	12	—	frei	8	—
73.13	**Bleche aus Stahl, warm oder kalt gewalzt:**						
	A - Elektrobleche:						
	I - mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (EGKS)	frei	12	—	frei	12	—
	II - andere, mit einer Dicke:						
	a - von mehr als 1 mm (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	b - von 1 mm oder weniger:						
	1 - warm gewalzt:						
	a - eingeführt aus Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden:						
	1 - hergestellt in einem Mitgliedstaat der EGKS, gegen Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers, daß die Ware in seinem Werk hergestellt worden ist (EGKS) ..... Bei sogen. Nutzeisen kann statt der Bescheinigung des Herstellers ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden.	frei	10	—	frei	6	—
	2 - andere (EGKS)	4	10	—	frei	6	—
	b - andere (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	2 - kalt gewalzt (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Bisheriger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(73.13)	B - andere Bleche:						
	I - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:						
	a - von 3 mm oder mehr:						
	1 - eingeführt aus Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden:						
	a - hergestellt in einem Mitgliedstaat der EGKS, gegen Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers, daß die Ware in seinem Werk hergestellt worden ist (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	Bei sogen. Nutzeisen kann statt der Bescheinigung des Herstellers ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden.						
	b - andere (EGKS)	4	9	—	frei	5	—
	2 - andere (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm:						
	1 - eingeführt aus Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden:						
	a - hergestellt in einem Mitgliedstaat der EGKS, gegen Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers, daß die Ware in seinem Werk hergestellt worden ist (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	Bei sogen. Nutzeisen kann statt der Bescheinigung des Herstellers ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden.						
	b - andere (EGKS)	4	9	—	frei	5	—
	2 - andere (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm:						
	1 - von mehr als 1 mm:						
	a - eingeführt aus Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden:						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Bisheriger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(73.13-B-I-c-1-a)	1 - hergestellt in einem Mitgliedstaat der EGKS, gegen Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers, daß die Ware in seinem Werk hergestellt worden ist (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	Bei sogen. Nutzeisen kann statt der Bescheinigung des Herstellers ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden.						
	2 - andere (EGKS)	4	9	—	frei	5	—
	b - andere (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	2 - von 0,50 mm bis 1 mm:						
	a - eingeführt aus Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden:						
	1 - hergestellt in einem Mitgliedstaat der EGKS, gegen Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers, daß die Ware in seinem Werk hergestellt worden ist (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	Bei sogen. Nutzeisen kann statt der Bescheinigung des Herstellers ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden.						
	2 - andere (EGKS)	4	10	—	frei	6	—
	b - andere (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	d - von weniger als 0,50 mm:						
	1 - eingeführt aus Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden:						
	a - hergestellt in einem Mitgliedstaat der EGKS, gegen Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers, daß die Ware in seinem Werk hergestellt worden ist (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	Bei sogen. Nutzeisen kann statt der Bescheinigung des Herstellers ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden.						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Bisheriger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(73.13-B-I-d-1)	b - andere (EGKS)	4	10	—	frei	6	—
	2 - andere (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	II - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:						
	b - von 2 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	c - von 0,50 mm oder mehr, jedoch weniger als 2 mm:						
	1 - von mehr als 1 mm (EGKS)	frei	9	—	frei	5	—
	2 - von 0,50 mm bis 1 mm (EGKS) ..	frei	10	—	frei	6	—
	d - von weniger als 0,50 mm (EGKS) ..	frei	10	—	frei	6	—
	III - nur glänzend gemacht, poliert oder hochglanzpoliert (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	IV - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:						
	c - verzinnt:						
	1 - Weißblech.						
	a - eingeführt aus Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden:						
	1 - hergestellt in einem Mitgliedstaat der EGKS, gegen Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers, daß die Ware in seinem Werk hergestellt worden ist (EGKS) ..... Bei sogen. Nutzeisen kann statt der Bescheinigung des Herstellers ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden.	frei	10	—	frei	6	—
	2 - andere (EGKS)	4	10	—	frei	6	—
	b - andere (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	2 - andere:						
	a - eingeführt aus Belgien, Luxemburg oder den Niederlanden:						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Bisheriger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(73.13 - B - IV - c - 2 - a)	1 - hergestellt in einem Mitgliedstaat der EGKS, gegen Vorlage einer Bescheinigung des Herstellers, daß die Ware in seinem Werk hergestellt worden ist (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	Bei sogen. Nutzeisen kann statt der Bescheinigung des Herstellers ein Ursprungszeugnis vorgelegt werden.						
	2 - andere (EGKS)	4	10	—	frei	6	—
	b - andere (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	d - verzinkt oder verbleit (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	e - andere (z. B. verkupfert, künstlich oxydiert, lackiert, vernickelt, verniert, plattiert, parkerisiert, bedruckt):						
	1 - verzinnt und bedruckt (EGKS) ..	frei	10	—	frei	8	—
	2 - andere (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	V - anders bearbeitet:						
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten:						
	3 - andere (EGKS)	frei	10	—	frei	8	—
73.15	**Qualitätskohlenstoffstahl und legierte Stähle, in den in den Tarifnrn. 73.06 bis 73.14 aufgeführten Formen:**						
	A - Qualitätskohlenstoffstahl:						
	I - Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:						
	b - andere:						
	1 - Rohblöcke (Ingots) (EGKS)	frei	7	—	frei	3	—
	2 - Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen (EGKS)	frei	7	—	frei	4	—

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Bisheriger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(73.15 - A)	III - Warmbreitband in Rollen; Breitflachstahl:						
	a - Warmbreitband in Rollen (EGKS) ..	frei	10	—	frei	6	—
	b - Breitflachstahl (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	IV - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:						
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	d - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):						
	1 - nur plattiert:						
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	V - Bandstahl:						
	a - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert) (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:						
	1 - nur plattiert:						
	a - warm gewalzt (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	VI - Bleche:						
	a - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert) (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	b - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:						
	2 - von weniger als 3 mm (EGKS) ..	frei	10	—	frei	6	—
	c - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	d - anders bearbeitet:						
	1 - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	B - legierte Stähle:						
	I - Rohblöcke (Ingots), Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen:						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Bisheriger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(73.15 - B - I)	b - andere:						
	1 - Rohblöcke (Ingots):						
	a - Schrottblöcke (EGKS)	frei	frei	—	frei	frei	—
	b - andere (EGKS)	frei	5	—	frei	3	—
	2 - Vorblöcke (Blooms), Knüppel, Brammen, Platinen (EGKS)	frei	6	—	frei	4	—
	III - Warmbreitband in Rollen; Breitflachstahl:						
	a - Warmbreitband in Rollen (EGKS) ..	frei	8	—	frei	6	—
	b - Breitflachstahl (EGKS)	frei	8	—	frei	6	—
	IV - Stabstahl (einschließlich Walzdraht und Hohlbohrerstäbe zum Herstellen von Bohrern und Bohrstangen für Bergwerke geeignet) und Profile:						
	b - nur warm gewalzt oder nur warm stranggepreßt:						
	1 - Walzdraht (EGKS)	frei	8	—	frei	6	—
	2 - Stabstahl (einschließlich Hohlbohrerstäbe) (EGKS)	frei	8	—	frei	6	—
	3 - Profile:						
	a - nicht gelocht (EGKS)	frei	8	—	frei	6	—
	b - gelocht (EGKS)	frei	8	—	frei	8	—
	d - plattiert oder mit Oberflächenbearbeitung (z. B. poliert, überzogen):						
	1 - nur plattiert:						
	a - warm gewalzt oder warm stranggepreßt:						
	1 - gelochte Profile (EGKS) ..	frei	8	—	frei	8	—
	2 - andere (EGKS)	frei	8	—	frei	6	—
	V - Bandstahl:						
	a - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert) (EGKS)	frei	8	—	frei	6	—
	c - plattiert, überzogen oder mit anderer Oberflächenbearbeitung:						
	1 - nur plattiert:						
	a - warm gewalzt (EGKS)	frei	8	—	frei	6	—

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Bisheriger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(73.15 - B)	VI - Bleche:						
	a - Elektrobleche:						
	1 - mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke (EGKS)	frei	12	—	frei	12	—
	2 - andere (EGKS)	frei	8	—	frei	6	—
	b - andere Bleche:						
	1 - nur warm gewalzt, auch entzundert (dekapiert) (EGKS)	frei	8	—	frei	6	—
	2 - nur kalt gewalzt, auch entzundert (dekapiert), mit einer Dicke:						
	b - von weniger als 3 mm (EGKS)	frei	8	—	frei	6	—
	3 - plattiert, überzogen, poliert oder mit anderer Oberflächenbearbeitung (EGKS)	frei	8	—	frei	6	—
	4 - anders bearbeitet:						
	a - nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (EGKS)	frei	8	—	frei	6	—
	Anmerkungen						
	1. Walzdraht aus Abs. A - IV - b, der seinen Ursprung in anderen Staaten als Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg oder den Niederlanden hat, nur warm gewalzt, mit einem Durchmesser von 4,50 bis 13 mm und einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,60 bis 1,05 Gewichtshundertteilen, an Schwefel und Phosphor insgesamt von 0,05 Gewichtshundertteilen oder weniger, an Silizium von 0,10 bis 0,25 Gewichtshundertteilen, an sonstigen Bestandteilen, ausgenommen Mangan, von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger, bis zu einer Gesamtmenge von 4200 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 30. Juni 1964, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	frei	—	—	frei	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
	2. Warmbreitband aus Abs. B - III - a, das seinen Ursprung in anderen Staaten als Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg oder den Niederlanden hat, aus legiertem Sonderstahl mit einem Gehalt an Kohlenstoff von weniger als 0,60 Gewichtshundertteilen und an Chrom von mehr als 10 Gewichtshundertteilen, unabhängig von anderen Legierungselementen (sogen. nichtrostender Stahl), geglüht und gebeizt,						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Tarif-nummer	Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich: *)* Bisheriger		
			allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	ermäßigt
1	2	3	4	5	6	7	8
(73.15 - Anm.)	mit einer Breite von mehr als 1000 bis 1300 mm und einer Dicke von 6 mm oder weniger, bis zu einer Gesamtmenge von 3500 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 30. Juni 1964, gegen Vorlage eines Ursprungszeugnisses	—	frei	—	—	frei	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
	3. Elektrobleche des Abs. B - VI - a - 1, bis zu einer Gesamtmenge von 2000 t in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis 30. Juni 1964	—	3	—	—	3	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
	4. Bleche des Abs. A - VI - a, bis zu einer Höchstmenge im Kalenderjahr von 115 v. H. der im Kalenderjahr 1955 aus dem Lieferland eingeführten Menge	—	8	—	frei	6	—
	Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
73.16	**Oberbaumaterial für Bahnen, aus Stahl: Schienen, Leitschienen, Weichenzungen, Herzstücke, Kreuzungen, Weichen, Zungenverbindungsstangen, Zahnstangen; Bahnschwellen, Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen für die Verlegung und Befestigung von Schienen:**						
	A - Schienen:						
	II - andere:						
	a - neu (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	b - gebraucht (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	B - Leitschienen (EGKS)	frei	10	—	frei	6	—
	D - Bahnschwellen (EGKS)	frei	11	—	frei	7	—
	E - Laschen und Unterlagsplatten:						
	I - gewalzt (EGKS)	frei	11	—	frei	7	—

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Die Hohe Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl hat auf dem Gemeinsamen Markt für Stahl ein zunehmendes Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage infolge der auf dem Weltmarkt spürbaren allgemeinen Produktionsausweitung festgestellt. Mit der Empfehlung Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 8 vom 22. Januar 1964 Seite 99) tritt die Hohe Behörde der Gefährdung der Vertragsziele, die durch den Rückgang der Erlöse einzutreten droht, entgegen. Nach der verbindlichen Zielsetzung dieser Empfehlung ist grundsätzlich in den Mitgliedstaaten mit Wirkung vom 15. Februar 1964 der Außenschutz auf das Niveau der am 1. Januar 1964 von der Italienischen Republik angewandten niedrigsten Zölle anzuheben. Als Außenschutz in Form der Abgabenbelastung bei der Einfuhr im Sinne dieser Empfehlung können nach dem Abgabensystem der Bundesrepublik nur Zölle dienen, denn jede Abgabe bei der Einfuhr ohne eine Ausgleichsfunktion wie die Ausgleichsteuer ist dem materiellen Inhalt nach ein Zoll. Die Zölle werden mit dieser Verordnung entsprechend der Verpflichtung in Artikel 14 des Vertrages angeglichen.

(2) Soweit bei den hiervon betroffenen Stahlerzeugnissen konsolidierte Zollzugeständnisse an Vertragsstaaten des GATT beachtet werden müssen, können diese in anderen Mitgliedstaaten zur Festsetzung niedrigerer Einfuhrabgaben als in der Bundesrepublik führen. Nach der Empfehlung Nr. 1/64 müssen hierdurch mögliche Verkehrsverlagerungen und wirtschaftliche Schwierigkeiten durch besondere Regelungen vermieden werden. In einer am 22./23. Januar 1964 abgehaltenen Sitzung bestand Übereinstimmung zwischen der Hohen Behörde und den Mitgliedstaaten, daß dieses Ziel nur erreicht werden kann, wenn die Mitgliedstaaten, die die Zölle auf das italienische Niveau erhöhen, bei Drittlands-Einfuhren über Mitgliedstaaten, die dies bei bestimmten Erzeugnissen auf Grund ihrer GATT-Verpflichtungen unterlassen, eine „Nachverzollung" in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den angewandten Zollsätzen vornehmen. Eine andere ausgleichende Regelung ist systematisch einwandfrei nicht denkbar. Der Unterschiedsbetrag wird nicht erhoben, wenn die Ware in der Gemeinschaft hergestellt worden ist. Ein entsprechender Nachweis soll durch eine Bescheinigung des Herstellers, daß die Ware in seinem Werk hergestellt worden ist, erbracht werden. Belgien verlangt bei der Ausfuhr bereits derartige Bescheinigungen und verzichtet auf die zusätzliche Ausstellung von Ursprungszeugnissen. Es soll deshalb auch bei den Einfuhren aus den Niederlanden das gleiche Verfahren angewendet werden. Die Niederlande haben sich mit der Ausstellung solcher Bescheinigungen einverstanden erklärt; lediglich für sogenanntes Nutzeisen stößt die Ausstellung derartiger Bescheinigungen auf Schwierigkeiten. In diesen Fällen soll an die Stelle der Bescheinigungen das übliche Ursprungszeugnis treten.

(3) Für Gießereiroheisen der Tarifnrn. 73.01 - B - II und 73.01 - C - II — soweit nicht ausschließlich mit Holzkohle produziert — hat die Hohe Behörde außerdem mit der Empfehlung Nr. 2/64 vom 15. Januar 1964 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 8 vom 22. Januar 1964 Seite 107) eine spezifische Einfuhrbelastung von mindestens sieben EWA-Rechnungseinheiten (= DM 28,—) je Tonne empfohlen. Von den beiden Einfuhrbelastungen ist jeweils die höhere zu erheben.

Zu Tarifnr. 73.10 - A - I - a und A - II - a und Tarifnr. 73.15 — Anmerkung 4

(4) Diese neuen Zollinien mußten wegen entsprechender GATT-Zollzugeständnisse der Bundesrepublik an Österreich in den deutschen Zolltarif aufgenommen werden. Die Anhebung der deutschen Außenzölle (auf das italienische Niveau) darf nach Artikel 2 der Empfehlung Nr. 1/64 bei diesen Tarifstellen nur bis zur Höhe der im GATT jeweils vereinbarten Zollsätze erfolgen. Der im GATT vereinbarte Zollsatz beträgt in allen drei Fällen 8 % des Wertes.

(5) Die Gesamtmenge des Zollkontingents nach der (neuen) Anmerkung 4 zu Tarifnr. 73.15 beträgt 445 t. Davon entfallen auf die USA 365 t und auf Österreich 80 t. Einfuhren aus anderen Ländern sind im Kalenderjahr 1955 nicht erfolgt.